

STATUTEN
des
Vorarlberger Berufsverbandes für Kinesiologie
(VBK)

Der Lesbarkeit wegen wird im Text die männliche Form benutzt, gemeint sind jedoch beide Geschlechter.

§ 1: Name; Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen "**Vorarlberger Berufsverband für Kinesiologie (VBK)**".

(2) Sitz des Vereins ist die **VBK** Servicestelle in 6805-Feldkirch, Fabrikweg 3.

(3) Der Verein erstreckt seine Tätigkeiten auf ganz Österreich mit Schwerpunkt Bundesland Vorarlberg.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- a) den Zusammenschluss der praktizierenden Kinesiologen in Vorarlberg.
- b) die Sicherstellung eines hohen Qualitätsstandards in der kinesiologischen Arbeit.
- c) die Wahrung und Förderung der Interessen der Mitglieder und deren Vertretung in der Öffentlichkeit.
- d) die weitere Erforschung des Menschen auf der Basis der Kinesiologie.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) *Ideelle Mittel*

Vorgaben zur Qualitätssicherung, Versammlungen, Supervision, gezielte Weiter- u. Fortbildungsseminare, Einzel- u. Gruppen-Trainings, Fachliteratur, Mitgliederliste, die Schaffung und Nutzung von Synergien durch Arbeitsgruppen, Öffentlichkeitsarbeit, Vorträge, Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Kinesiologie sowie dem gesamten Bereich Gesundheit und Wellness etc..

(2) *Materielle Mittel*

Die materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungen, Spenden und sonstigen Zuwendungen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Vereines gliedert sich in aktive, passive, Förder- und Ehrenmitglieder.

(1) Aktive Mitglieder sind diejenige, die im Bereich der Kinesiologie aktiv tätig sind.

(2) Passive Mitglieder sind solche, die lediglich an Informationen über die Vereinstätigkeit interessiert sind.

(3) Fördermitglieder unterstützen durch ihre Mitgliedschaft den Verband bzw. die Kinesiologie in Vorarlberg.

(4) Ehrenmitglieder sind Personen, die Aufgrund besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft (§12 Abs.

(1) Aktive Mitglieder können alle physischen Personen werden die entweder

a) insgesamt 500 Ausbildungsstunden (ca. 400 Std. Kinesiologie und mind. 100 Std. in übergreifenden Gesundheits- u. Pädagogikbereich nachweisen können.

b) mehr als 250 anerkannte Ausbildungsstunden in Kinesiologie und eine abgeschlossene Ausbildung in einem verwandten Berufen des Gesundheits- u. Pädagogikbereichs. Eine Reduzierung der erforderlichen Stunden kann auf Antrag mit Vorstandsbeschluss (2/3 Mehrheit) erfolgen. Zusätzlich werden Seminare, Vorträge und Weiterbildungen (jedoch keine Übungsabende) des VBK als Ausbildungsstunden anerkannt.

(2) Passive Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden, die anerkannte Ausbildungsstunden absolviert haben aber den Status Abs. 1 nicht erreichen, oder aus persönlichen Gründen (z.B. Karenz oder dgl.) von einer aktiven Tätigkeit Abstand nehmen.

(3) Fördermitglieder können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, wenn Ihre Absicht § 4 Abs. 3 entspricht.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann verweigert werden, wenn dadurch die Ziele oder Interessen des Vereins beeinträchtigt werden.

(5) Für die Bewerbung um eine Mitgliedschaft muss ein schriftliches Aufnahmegesuch mit allen erforderlichen Nachweisen an den Verein gestellt werden.

(6) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch

Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen.

Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden.

Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

Das Datum des Poststempels ist maßgeblich.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied fristlos ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und einer angemessenen Nachfrist, länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.

Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann auch erfolgen wenn:

.. a) die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht erfüllt wurden bzw. nicht mehr

bestehen,

.. b) das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt,

.. c) das Mitglied einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Vereinsstatuten begeht.

Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

(5) Mitglieder, die mit einer Funktion (Organ) betraut sind, haben im Falle ihres Austrittes sowie des Ausschlusses auf Verlangen des Vorstands Rechenschaft zu legen und alle vereinseigenen Unterlagen und Belege auszuhändigen.

(6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.

Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den *aktiven* Mitgliedern zu.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die ethischen Grundlagen anzuerkennen und einzuhalten, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane und der Mitgliederversammlung zu beachten.

Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

(3) Die Mitglieder verpflichten sich, die festgelegten verpflichtenden Fortbildungsangebote wahrzunehmen.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 9: Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alle zwei Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet binnen vier Wochen statt auf:

.. a) Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Mitgliederversammlung

.. b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der aktiven Mitglieder

.. c) Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen.

Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der

Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind die aktiven Mitglieder.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes aktives Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist bis zu einer maximalen Gesamtstimmenanzahl von drei Stimmen zulässig.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Vereinsjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

(a) Beschlussfassung über den Voranschlag;

(b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;

(c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;

(d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;

(e) Entlastung des Vorstands für die abgelaufene Funktionsperiode;

(f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge;

(g) Verleihung und Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft;

(h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;

(i) Beratung und Beschlussfassung über Berufungen vom Vorstand ausgeschlossener Mitglieder.

(j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

§ 11: Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern:

- Obmann und Obmannstellvertreter
- Schriftführer und seinem Stellvertreter,
- Kassier und seinem Stellvertreter und
- einem Beirat

(2) Der Vorstand, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden

eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Eine Bestätigung des kooptierten Mitglieds bzw. eine Neuwahl erfolgt in der nächsten Generalversammlung.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands.

Eine Wiederwahl von ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern ist möglich.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Vereinsjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) oder Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung eines Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses (=Rechnungslegung);
- (2) Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- (3) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen;
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens;

- (5) Aufnahme und Beendigung von Dienstverhältnissen mit dem Verein;
- (6) Beratung und Entscheid über Aufnahme und Ausschluss von aktiven, passiven und Fördermitgliedern durch Abstimmung der Vorstandsmitglieder mit Zweidrittelmehrheit.
- (7) Vorgabe der gültigen Qualitätsstandards.
- (8) Beschlüsse über Aus- und Weiterbildungen als anrechenbare Ausbildungsstunden. Dafür ist eine Zweidrittelmehrheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorsitzende (Obmann) führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Vorstandsmitglieder unterstützen den Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und eines weiteren Vorstandsmitglieds. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten fachlich zuständigen Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung, des Vorstands oder des Beirats fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14: Beirat

- (1) Für den Beirat können nur aktive Mitglieder kandidieren.
- (2) Der Beirat, der von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Eine Bestätigung des kooptierten Mitglieds bzw. eine Neuwahl erfolgt in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (3) Die Funktionsdauer des Beirats beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl von ausgeschiedenen Beiratsmitgliedern ist möglich.
Die Anzahl der Beiratsmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (4) Zuständigkeit des Beirats.
 - .. a) Der Beirat berät den Vorstand in berufsspezifischen Fragen, sowie bei der Aufnahme und dem Ausschluss von Mitgliedern.
 - .. b) Erarbeitung der Richtlinien der fachlichen Qualifikation zur Aufnahme als aktives oder passives Mitglied. Festlegung der anerkannten Aus- und Weiterbildungen sowie den Qualitätsstandards.

.. c) Vorschläge und Ausarbeitung von eventuellen Statutenänderungen.

§ 15: Rechnungsprüfer

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 16: Geschäftsstelle

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle mit Personal installieren. Beim Personal handelt es sich um Angestellte des Vereins, die für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Weisungen des Vorstands verantwortlich.

§ 17: Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei aktiven Mitgliedern. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand ein aktives Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes aktives Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit (im Falle des Vorstands werden diese durch aktive Mitglieder ersetzt) ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen werden begründet und schriftlich dem Vorstand vorgelegt. Sie sind vereinsintern endgültig.

§ 18: Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Mitgliederversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen.

Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

(4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.